

Pauschale Steueranrechnung

Erläuterungen

Die pauschale Steueranrechnung dient zur Vermeidung der doppelten Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, welche aus einem Vertragsstaat stammen und im Quellenstaat mit einer nicht rückforderbaren Steuer belastet worden sind.

Mit dem vorliegenden Formular kann der Antrag für Dividenden und Zinsen gestellt werden. Für Lizenzgebühren ist das Formular DA-3 zu verwenden. Die Positionen sind nach Quellenstaaten zu ordnen.

Es wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt, wenn die nicht rückforderbaren Steuern in einem Jahr insgesamt nicht mehr als Fr. 50.– betragen. In diesem Fall muss nur der um die ausländische Steuer reduzierte Ertrag in Rubrik B des Wertschriftenverzeichnisses deklariert werden.

Das Formular ist zusammen mit dem Formular Wertschriftenverzeichnis einzureichen.

Der Anspruch auf pauschale Steueranrechnung kann bei zu später Einreichung oder bei ungenügender Deklaration verwirken. Es gilt die gleiche Regelung wie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Dazu ist der Hinweis auf der Rückseite des Wertschriftenverzeichnisses zu beachten.

US-Dividenden

Für Positionen, welche auch auf dem separaten Rückforderungsformular für den zusätzlichen Steuer-rückbehalt USA aufgeführt worden sind, ist in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite des vorliegenden Antrags die Summe der Steuerwerte sowie der Bruttoerträge in Abzug zu bringen. Damit wird eine doppelte steuerliche Erfassung dieser Positionen verhindert.

Richtige und vollständige Angaben ersparen Rückfragen.